

Amtsblatt der

Gemeinde Wolfsberg



Bücheloh



Gräfinau-Angstedt



Wümbach



25. Jahrgang

Freitag, den 29. Juni 2018

Nr. 6

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolfsberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 60 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz am 20. März 2014, erlässt die Gemeinde Wolfsberg folgende 1. Nachtragshaushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	34.800		3.257.600	3.292.400
die Ausgaben	34.800		3.257.600	3.292.400
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	283.600		643.300	926.900
die Ausgaben	283.600		643.300	926.900

§ 2

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Wolfsberg, den 29.05.2018

gez. Strelow
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

In seiner 35. Sitzung am 29. Mai 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg mit Beschluss Nr. 267/35/2018 die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 sowie mit Beschluss Nr. 268/35/2018 den Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossen.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises, Kommunalaufsicht, hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 geprüft - Prüfvermerk mit Schreiben vom 08.06.2018

Einsichtnahme

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wolfsberg für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit

vom 02.07.2018 bis 15.07.2018

in der Stadtverwaltung Ilmenau (Rathaus), Am Markt 7, 98693 Ilmenau,
Zimmer 128

Montag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

sowie in Stadt Ilmenau - Servicebüro Gräfinau-Angstedt,
Marktplatz 6, 98704 Gräfinau-Angstedt

Montag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 kann auch über die bekannt gegebene Auslegungsfrist hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zu den o. g. Geschäftszeiten eingesehen werden.

Wolfsberg, den 29.06.2018

gez. Strelow
Bürgermeister

Hinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde bzw. der Stadt Ilmenau geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Wolfsberg folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Wolfsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

(1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu drei unterschiedlichen Abrechnungseinheiten zusammengefasst:

1. Ortslage Gräfinau-Angstedt
2. Ortslage Wümbach und
3. Ortslage Bücheloh.

(2) Die Grenzen der Abrechnungseinheiten ergeben sich aus den drei Plänen, die dieser Satzung als Anlage 1 bis Anlage 3 beigelegt sind. Diese Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die in Abs. 2 genannten Pläne werden für die Dauer von vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, frühestens beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung dieses Hinweises auf die Auslegung während der allgemeinen Dienstzeit in der Gemeinde Wolfsberg, Ortsteil Gräfinau-Angstedt, Marktplatz 6 erfolgen. In der Zeit nach dem 01.07.2018 erfolgt die Auslegung während der allgemeinen Dienstzeit im Servicebüro der Stadtverwaltung Ilmenau (Rathaus), Am Markt 7, 98693 Ilmenau, Zimmer 128. Die genauen Öffnungszeiten werden in der Veröffentlichung dieser Satzung aufgenommen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird für die jeweilige Abrechnungseinheit nach § 2 Absatz 1 aus den zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von 5 Jahren ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen einschl. deren Nebenkosten,
- den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschl. deren Nebenkosten,
- die Investitionsaufwendungen zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

1. Fahrbahnen,
2. Gehwegen,
3. Radwegen,
4. Parkflächen,
5. Straßenbeleuchtungen,
6. Oberflächenentwässerungen, Rinnen und Bordsteinen,
7. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
8. Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 4

Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt für die drei in § 2 genannten Abrechnungseinheiten jeweils 30 %.

§ 5

Beitragstatbestand

Der Beitragspflicht unterliegen alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragen Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Innenbereich

e) die über die sich nach Buchstaben b) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3), vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 oder mehr Vollgeschossen,

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen abgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 (wobei Bruchzahlen abgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genannte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von 5 Jahren ermittelt (§ 7a Abs. 2 ThürKAG) und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können von Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der ortsüblich genutzten Wohngeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Sind in den Abrechnungseinheiten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden bzw. Ablösevereinbarungen abgeschlossen worden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlassung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages bzw. des Abschlusses der Ablösungsvereinbarung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Gemeinde Wolfsberg, ausgefertigt am 23.02.2004, außer Kraft.

Wolfsberg, den 29.06.2018

Strelow

Bürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Ilmenau, 98693 Ilmenau, Am Markt 7, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Auslegungsorte der Pläne:

Stadtverwaltung Ilmenau (Rathaus),
Am Markt 7, 98693 Ilmenau, Zimmer 128

Montag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Stadt Ilmenau - Servicebüro Gräfinau-Angstedt,
Marktplatz 6, 98704 Gräfinau-Angstedt

Montag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

AZ.: 1-3-0116/ Grenzzug 12

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen zur Herstellung der Verfahrensgrenze im Flurbereinigungsverfahren Wümbach

An den Flurstücken:

Gemarkung Flur Flurstücke

Langewiesen 17	1947/47
Langewiesen 18	1038/2, 1054, 1093/1, 1101, 1100/2, 1501/1097, 1655/1055, 1734/1056, 2034/1095, 2148/5, 2150/1, 2150/2, 2159
Gehren 15	21, 51, 52, 1357

wurde eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 06.08.2018 bis 07.09.2017

in den Räumen des:

Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung

Behördliche Vermessungsstelle/ Raum 107

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

in der Zeit von

Mo. - Do.: **8.30 bis 12.00 Uhr - 12.30 bis 15.30 Uhr**

Fr.: **8.30 bis 13 Uhr**

eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Behördliche Vermessungsstelle, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Nichtamtlicher Teil

Allgemeine Bekanntmachungen

Ferienspiele Sommer - Jugendclub Gräfinau-Angstedt

Ferienwoche 1: 02.07. - 06.07.2018

Montag

Zoo Erfurt, 5,00 €

Treffpunkt: 9.45 Uhr Jugendclub

Dienstag

Kino Ilmenau, 4,00 €

Treffpunkt: 12.45 Uhr Jugendclub

Mittwoch

Freizeit- & Erholungspark Possen, 6,00 €
(Lunchpaket einpacken)

Donnerstag

Freibad Ilmenau, 2,00 €

Treffpunkt: 9.45 Uhr Jugendclub

Freitag

Fahrradtour - Helmpflicht
(Lunchpaket einpacken)
Treffpunkt: 10.30 Uhr Jugendclub

Ferienwoche 2: 09.07. - 13.07.2018**Montag**

Zelten in Dörnfeld, 20,00 €
Treffpunkt: 09.30 Uhr Jugendclub

Dienstag

Zelten

Mittwoch

Zelten, Rückkehr nachmittags

Donnerstag

Chillen und Kochen im Jugendclub - Wir erstellen unser persönliches Kochbuch, mit unseren Lieblingsrezepten
Treffpunkt: 9.45 Uhr Jugendclub

Freitag

Belantis, 20,00 €
Treffpunkt: 7.30 Uhr Jugendclub

- Anmeldungen jederzeit im Jugendclub, per Whatsapp oder Facebook
- Schließzeit des Jugendclubs: 16.07.2018 - 03.08.2018
- Informationen zum Zelten gibt es für alle Teilnehmer separat
- In der letzten Ferienwoche hat der Jugendclub wie gewohnt offen

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Bücheloh

Beschlüsse aus der Vollversammlung vom 17.05.2018 für das Jagdjahr 2018/2019

Im Amtsblatt Nr. 4/2017 vom 27.04.2018 erfolgte die Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bücheloh mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anwesenheit

Anwesende Jagdgenossen17
Flächen der Anwesenden.....173,6530 ha
Zur Ordnungsmäßigkeit der Ladung gab es keine Einwände. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

1. Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnung
Ergebnis: einstimmig mit Ja
2. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
Ergebnis: einstimmig mit Ja
3. Beschluss zur Entlastung des Kassenwarts für das Jagdjahr 2017/2018
Ergebnis: einstimmig mit Ja
Der Reinerlös für das Jagdjahr 2017/2018 beträgt 1,09 Euro/ha
4. Beschluss zur Verwendung der Jagdpachteinnahme und des Reinerlöses-Haushaltsplan für das Jahr 2018/2019
Ergebnis: einstimmig mit Ja
5. Beschluss zur Übertragung der Aufgabe an den Jagdvorstand einen überarbeiteten Jagdpachtvertrag auszuarbeiten und zur Vollversammlung 2019 vorzulegen.
Ergebnis: einstimmig mit Ja

Jedem Mitglied der Jagdgenossenschaft Bücheloh (Eintrag im Jagdkataster) wird nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Amtsblattes seinen Anteil am Reinertrag der Jagdpacht schriftlich und mit Nachweis eines gültigen Grundbuchauszuges an die Jagdgenossenschaft Bücheloh, Jagdvorsteher, Herr Lothar Dietzel, OT Bücheloh, Ilmenauer Str. 57, 98704 Wolfsberg, geltend zu machen.

gez. Lothar Dietzel
Jagdvorsteher

gez. Dietmar Böhm
Schriftführer

Kirchliche Mitteilungen

Herzlich willkommen zu den Veranstaltungen Ihrer Kirchgemeinden im Juli

Gottesdienst Gräfinau-Angstedt

Sonntag, 1.7.

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 15.7.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 29.7.

09.30 Uhr Gottesdienst

Gemeindenachmittag

Der Gemeindenachmittag findet am Donnerstag, den 19.7., ab 15.00 Uhr im Gemeinderaum statt. Mit Sommerfest!!!

Bankverbindungen**der Kirchgemeinde Gräfinau-Angstedt****1. vrbank Südthüringen**

IBAN: DE 52 840948145501817167

BIC: GENODEF 1 SHL

2. Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE 18 840510101271001060

BIC: HELADEF 1 ILK

Gottesdienst Wümbach**Sonntag, 22.7.**

15.00 Uhr Gottesdienst

Bankverbindung der Kirchgemeinde Wümbach**vr bank Südthüringen eG**

BIC: GENODEF1SHL

Kirchgemeinde Wümbach

IBAN: DE68 8409 4814 5501 8220

Bankverbindung der Kirchgemeinde Bücheloh

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

Kirchgemeinde Bücheloh

IBAN: DE03 8405 1010 1113 0013 28

Kontakte:**Pfarramt Griesheim - Pfarrer Thomas Walther für Gräfinau-Angstedt, Wümbach und Bücheloh**

Stadtilmer Str. 7, 99326 Ilmtal OT Griesheim

Tel. 03629-802364

Sprechzeit: Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Griesheim

Gemeindebüro Gräfinau-Angstedt - Pfarrer Conrad Neubert

Tel. 036785-121447

E-Mail: conrad.neubert@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Sprechzeit: Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Gemeindebüro im Pfarrhaus Gräfinau-Angstedt

Tel. 036785-121445, Fax 036785-121446

Email: kirchgemeinde@kgv-wolfsberg.de

Gemeindepädagogin Cindy Havelberg-Kunze

Tel. 0176 62176491, E-Mail: cindyhavelberg@yahoo.de

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der www-Region



Juli und August 2018

Juli				
07.07.	Allersdorf Jubiläumsfußballturnier	10.00 Uhr	Allersdorf	Sportplatz
07.07.	Bikertreffen Sommerparty	18.00 Uhr	Großbreitenbach	Clubhaus am Hertwigswäldchen
13.-15.07.	18. Köhler- und Schwämmklopfertag		Neustadt a. Rstg.	Ortsmitte
20.07.	Sommerfest der interkulturellen Zusammenarbeit	15.00 Uhr	Gehren	Königseer Str. 13 a
20.-22.07.	Kräuterseminar „Wildkräuter für Gesundheit, Küche und Kosmetik“ Infos unter Tel: 036781 41815		Großbreitenbach	Alte Marienschule
21.07.	17. Fischerfest	13.00 Uhr	Gehren	Festplatz am Heideteich
22.07.	23. Bergmannsfest (ab 09.00 Uhr Skatturnier)	14.00 Uhr	Langewiesen	Schaubergwerk „Volle Rose“, Gasthaus „Zur Schortemühle“
26.07.	Verkehrsstammtisch	19.00 Uhr	Gehren	Gasthaus „Zum Steinbruch“
26.07.	Treffen Selbsthilfegruppe Diabetiker	14.00 Uhr	Langewiesen	Café „Zur alten Drogerie“
28.07.	Sommerfest		Wümbach	Badeanstalt
jeden Mi.	Kreativwerkstatt für Kinder	14.00 Uhr	Langewiesen	KulturFabrik
jeden Do.	Kreativwerkstatt für Kinder	14.00 Uhr	Langewiesen	KulturFabrik
jeden Do.	Offene Keramikwerkstatt Doreen Duelli	16.15 Uhr	Langewiesen	Gartenweg 3b
jeden Do.	Unsere Waldzeit - geführte Themenwanderung mit deftiger Brotzeit im Wald bei jedem Wetter	10.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt Rennsteiginformation
jeden Do.	Gemütlicher Abend mit Tanzmusik	20.30 Uhr	Neustadt	Hotel Kammweg
August				
04.08.	Quattorbeachtournier anschl. Beach-Party	9.00 Uhr	Altenfeld	Beachplatz am Schwimmbad
05.-10.08.	Kräuter- und Wanderwoche Infos unter 036781 41815 oder info@stadt-grossbreitenbach.de		Großbreitenbach	Thür. Wald Kreativ Museums
11.08.	11. Bräetmicher Kräutertag, Olitätenkongress, Kräuterwanderung und ökum. Gottesdienst	ab 9.00 Uhr	Großbreitenbach	Thür. Wald Kreativ Museums, St. Trinitatiskirche
12.08.	29. Bräetmicher Kram- und Kräutermarkt mit Wahl der 27. Thüringer Olitätenmajestäät	10.00 Uhr	Großbreitenbach	Festplatz Alte Feuerwehr
15.08.	Sportliche Tanzrunde des TSV	19.00 Uhr	Langewiesen	Bürgerhaus
16.08.	Männerkirmes Altenfeld		Altenfeld	Mehrzweckhalle
17.-19.08.	26. Schlossparkfest		Gehren	Im Schlosspark
21.08.	Vernissage mit Annelore Römhild	18.30 Uhr	Langewiesen	Heinse-Haus
25.08.	Teichfest		Gräfinau-Angstedt	Am Torteich
25.08.	Kräuterwanderung- Frauenkräuterkunde, Anmeldung unter 01743276678	10.00 Uhr	Langewiesen	Beginn Friedrich-Eck-Straße 2
30.08.	Verkehrsstammtisch	19.00 Uhr	Gehren	Gasthaus „Zum Steinbruch“
jeden Mi.	Kreativwerkstatt für Kinder	14.00 Uhr	Langewiesen	KulturFabrik
jeden Do.	Kreativwerkstatt für Kinder	14.00 Uhr	Langewiesen	KulturFabrik
jeden Do.	Offene Keramikwerkstatt Doreen Duelli	16.15 Uhr	Langewiesen	Gartenweg 3b
jeden Do.	Unsere Waldzeit - geführte Themenwanderung mit deftiger Brotzeit im Wald bei jedem Wetter	10.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt Rennsteiginformation
jeden Do.	Gemütlicher Abend mit Tanzmusik	20.30 Uhr	Neustadt	Hotel Kammweg



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wolfsberg

Herausgeber: Gemeinde Wolfsberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für Text: Gemeinde Wolfsberg
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und

zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nichtgelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.